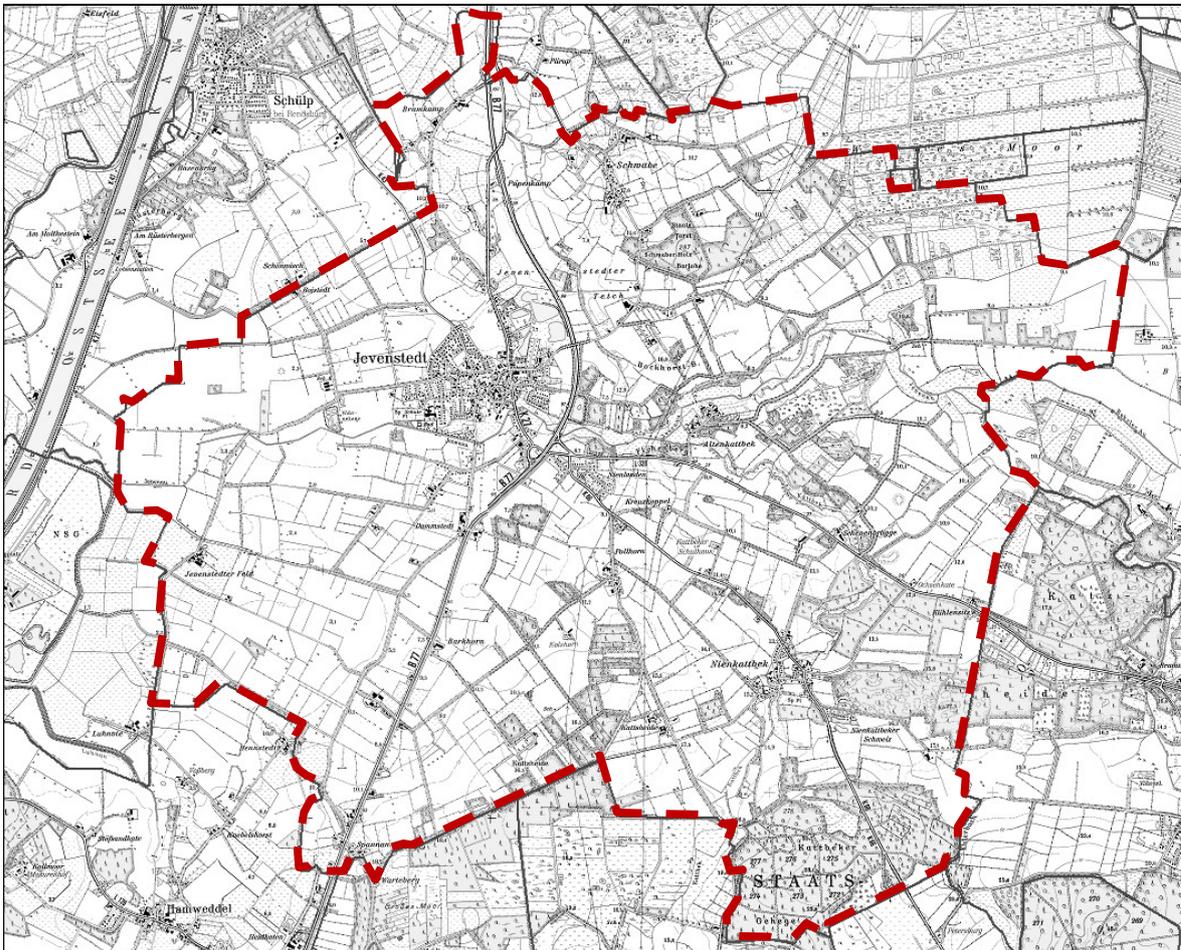




# Erläuterungsbericht

Informelles Planungskonzept Freiflächensolarnutzung  
der Gemeinde Jevenstedt



## INFORMELLES PLANUNGSKONZEPT FREIFLÄCHENSOLARNUTZUNG

Bearbeitung:

**franke's** Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel  
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – [info@frankes-landschaften.de](mailto:info@frankes-landschaften.de)

Stand: September 2023

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Vorgehen in der Gemeinde Jevenstedt	3
<b>2.</b>	<b>FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE VORGABEN</b>	<b>4</b>
2.1	Raumordnerische Vorgaben	4
2.2	Bauplanungsrechtliche und umweltbezogene Leitprinzipien	5
2.3	Belange des Umwelt- und Naturschutzrechts	6
2.4	Belange des Erneuerbare-Energien-Gesetz	7
2.5	Geeignete Standorte - Potenzialflächen	7
2.6	Flächen mit besonderem Abwägungserfordernis	8
<b>3.</b>	<b>GEMEINDLICHES PLANUNGSKONZEPT</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN</b>	<b>12</b>

---

## **PLANZEICHNUNG ALS ANHANG**

Informelles Planungskonzept - Abwägungsunterlage – M 1: 10.000

## 1. EINLEITUNG

Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) sind deutliche Grundsätze und Ziele zur Nutzung von Solarenergie definiert worden. Neben Hinweisen zur grundsätzlichen Potentialnutzung an und auf Gebäuden formuliert der LEP deutliche Grundsätze zur Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen. Im Kapitel 4.5.2 des LEP werden vorrangige Entwicklungsflächen sowie Ausschlussgebiete benannt. Um die Standortentwicklung lenken zu können, kommt der gemeindlichen Bauleitplanung eine besondere Bedeutung zu: *„Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächenutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl. Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen.“* (LEP 4.5.2 - B zu 4)

Im September 2021 haben das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung einen gemeinsamen Beratungserlass mit den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich herausgegeben. Der bis zum Dezember 2025 befristete Erlass, formuliert für 2030 ein Ausbauziel für die Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energie-Anlagen an Land von mindestens 34 Terawattstunden/TWh. Es werden dabei Projektansätze als Einstiegsgrößen von 10 bis 20 ha angenommen, wohl wissend, dass auch Planungsanzeigen in Größenordnungen von 40 bis 80 ha vorliegen.

Der Erlass soll den planenden Gemeinden die Belange verdeutlichen, die zu berücksichtigen sind und Planungsempfehlungen geben. Da Solar-Freiflächenanlagen bauplanungsrechtlich nicht privilegiert zulässig sind, bedürfen sie einer Ausweisung im Flächennutzungsplan sowie einer anschließenden verbindlichen Bauleitplanung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Zur Vorbereitung dieser planungsrechtlichen Schritte wird die Aufstellung eines informellen Rahmenkonzeptes empfohlen, um potenzielle Standorte zu finden, welche die überregionalen und örtlichen Abwägungsbelange sowie mögliche Konflikte berücksichtigen oder bereits lösen. Hierzu wird die Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes empfohlen. Der Gemeinde entscheidet, in welchem Umfang und Größe sie Solar-Freiflächenanlagen Raum gibt.

Das informelle Planungskonzept wird in Anlehnung an die im Planungserlass erläuterte Vorgehensweise so aufgebaut, dass nacheinander die Abwägungsbelange ermittelt und anschließend Schwerpunkträume für die Entwicklung von möglichen Anlagenstandorten entwickelt werden. Das Konzept sollte mit der Landesplanung abgestimmt werden, um zu erfahren, ob eine Bauleitplanung für Solar-Freiflächenanlagen auf den ausgewählten Flächen zustimmungsfähig ist, um im Anschluss ein Bauleitplanverfahren einzuleiten.

### 1.1 VORGEHEN IN DER GEMEINDE JEVENSTEDT

Die Gemeinde Jevenstedt bildete 2021 eine interdisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe, die aus gewählten Gemeindevertretern und Vertretern der Bürgerschaft bestand und in nichtöffentlichen Sitzungen ein Konzept für die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen entwickelte. Ein erster Beratungstermin fand am 16.09.2021 in den

Räumlichkeiten des Amtes Jevenstedt statt. Zu diesem Zeitpunkt lagen in der Gemeinde bereits erste Anträge für Solar-Freiflächenanlagen vor. Die Anträge wurden den Teilnehmenden nicht vorgestellt, um möglichst unbeeinflusst die Arbeit aufnehmen zu können.

In einem ersten Arbeitsschritt sind die Belange der übergeordneten Planung, welche für die Gemeinde Jevenstedt zutreffen, in Kartengrundlagen des Landesvermessungsamtes übertragen worden. Im Anschluss daran formulierte die Gemeinde eigene Belange für die Abwägung. In weiteren Arbeitssitzungen am 24.03.2022, 21.07.2022, 14.12.2022, 02.05.2023 und 27.07.2023 wurden die gemeindlichen Zielsetzungen konkretisiert und eine Checkliste entwickelt, um bei Anfragen, Möglichkeiten für eine transparentere Beurteilung zu haben. Hierbei spielten die Ziele der Gemeinde hinsichtlich ihrer Wohnbauentwicklung ebenso eine Rolle wie die der Landwirtschaft und der Erhalt ihrer regionalen Besonderheiten und landschaftlichen Werte.

Am 16.03.2023 und am 31.08.2023 wurde das informelle Planungskonzept im Umwelt- und Bauausschuss Jevenstedt beraten und zur Vorlage in der Gemeindevertretung freigegeben.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.09.2023 hat die Gemeinde das informelle Planungskonzept als Grundlage für ihre weitere Abwägung beschlossen.

## **2. FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE VORGABEN<sup>1</sup>**

### **2.1 RAUMORDNERISCHE VORGABEN**

Gemäß Landesentwicklungsplan sind Freiflächensolaranlagen vorrangig auf Flächen folgenden Art zu errichten:

- *Bereits versiegelte Flächen* (in Ortslagen, Dach- und Wandflächen)
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien*
- *Flächen entlang von Bundesstraßen mit überregionaler Bedeutung, jedoch unter Vermeidung von längeren bandartigen Strukturen sowie stärkere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes*
- *Vorbelastete Flächen, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Gemäß Landesentwicklungsplan sind Freiflächensolaranlagen in folgenden Gebieten nicht mit den Zielen der Landesplanung vereinbar und daher ausgeschlossen:

- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Die Ziele der Raumordnung sind von der Gemeinde zwingend zu beachten. Im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach § 13 Landesplanungsgesetz kann geprüft werden, ob eine Abweichung ausnahmsweise zugelassen werden kann.

---

<sup>1</sup> Es werden nur die in Jevenstedt vorkommenden Flächenarten aufgezählt

## 2.2 BAUPLANUNGSRECHTLICHE UND UMWELTBEZOGENE LEITPRINZIPIEN

Das Baugesetzbuch gibt der Bauleitplanung grundsätzliche Planungsprinzipien (§ 1 sowie § 1a BauGB) vor, die eine Gemeinde in allen baubezogenen Planungsentscheidungen zu berücksichtigen hat. Hierzu zählen unter anderem:

- *Vorrang der Innenentwicklung, die die Neuinanspruchnahme von Flächen begrenzen soll, ergänzt um den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden*
- *Gebot der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (Schutz vor Zersiedelung)*
- *die Umwidmungssperrklausel (Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen und Wald nur im notwendigen Umfang)*
- *die Eingriffsregelung (Vorrang der Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft vor Kompensation),*
- *die Umweltprüfung, welche für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden,*
- *der Grundsatz der Konfliktlösung, soweit diese nicht auf der nachgeordneten Genehmigungs- und Realisierungsebene sicherzustellen ist.*
- *der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden hat vor allem bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung. Freiräume sollen geschützt und ihre Funktionen qualitativ entwickelt werden*

In der letzten Überarbeitung des Baugesetzbuches im Juli 2023 wurde der Rahmen für das Bauen im Außenbereich nach § 35 BauGB für Freiflächensolaranlagen im Punkt 8b) erweitert und um den Punkt 9 erweitert:

*Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es*

8. *der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient*
  - a) *in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder*
  - b) *auf einer Fläche längs von*
    - aa) *Autobahnen oder*
    - bb) *Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, oder*
9. *der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:*
  - a) *das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,*
  - b) *die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und*
  - c) *es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.*

## 2.3 BELANGE DES UMWELT- UND NATURSCHUTZRECHTS

Hinsichtlich der Belange und Ziele des Umwelt- und Naturschutzrechts sind für die konkret in Frage kommenden Standorte die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima (Mikroklima) und die sie betreffenden Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

Folgende umwelt- und naturschutzgesetzliche Regelungen sind dabei zu beachten

- *Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplanung, kommunale Land-Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplanung, kommunale Landschaftsplanung) gemäß § 9 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 5 ff. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)*
- *Biotopverbund und Schutzgebiete gemäß § 20 ff. BNatSchG i. V. m. § 12 ff. LNatSchG*
- *Artenschutzrecht gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG*
- *Netz Natura 2000 gemäß § 31 ff. BNatSchG i. V. m. § 22 ff. LNatSchG (insbesondere § 34 Absatz 1 BNatSchG)*
- *Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BBodSchG)*
- *Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz (z. B. Verschlechterungsverbot gemäß §§ 27, 47 WHG, Bauverbote in von Hochwasser bedrohten Gebieten gemäß § 78 WHG, §§ 76, 82 LWG)*
- *Wald und Waldabstände gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)*

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen sind in Ziffer C. VI des Erlasses Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung gelistet. Auf diesen Flächen ist eine Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Sie unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Ausnahmen können nur nach einer Befreiung durch die entsprechenden Behörden erteilt werden. Zu diesen gesetzlichen Ausschlussgebieten zählen in der Gemeinde Jevenstedt nachfolgende:

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzung erfüllen)*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete)*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG)*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 m)*

## 2.4 BELANGE DES ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

Das 2023 überarbeitete Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien dient der Erreichung des Ziels, die Stromversorgung nachhaltig und treibhausgasneutral auszubauen. In den §§ 37 und 48 werden die Voraussetzungen für Anlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie aufgeführt. Die Paragraphen führen die Anforderungen auf, die von der Bundesnetzagentur an Gebote bei den Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen gestellt werden. Anlagen dieser Art zählen zu den besonderen Solaranlagen, die nach dem EEG wie folgt definiert werden:

*Eine besondere Solaranlage, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, ist errichtet*

- a) *auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet .....*
- b) *auf Flächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im .....*
- c) *auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn die Fläche kein Moorboden ist, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,*
- d) *auf Parkplatzflächen oder*
- e) *auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden*

## 2.5 GEEIGNETE STANDORTE - POTENZIALFLÄCHEN

Mit Hilfe des PV Erlasses soll die Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen auf geeignete Räume gelenkt werden, wobei die Planung von Standorten unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange sowie gemeindlicher Entwicklungsziele geordnet erfolgen soll und fachrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten sind.

*Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen. In diesen Bereichen sollen Gemeinden und Planungsträger bevorzugt Flächen für Solar-Freiflächenanlagen suchen. Zum einen bestehen dort bereits Vorbelastungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes und zum anderen sind im Einzelfall bereits für Solarparks nutzbare Infrastrukturen (Betriebswege, Netzanbindungsknoten o. ä.) vorhanden.*

*Als geeignete Suchräume kommen dabei folgende Bereiche in Betracht:*

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

## 2.6 FLÄCHEN MIT BESONDEREM ABWÄGUNGSERFORDERNIS

In Ziffer C. V des Erlasses ‚Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich‘ sind Bereiche und Flächen aufgelistet, die bei Berücksichtigung einer besonderen Abwägung und Prüfung unter Umständen für eine Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in Frage kommen. Die Umsetzbarkeit ist vom Prüfergebnis abhängig. Fachliche Genehmigungserfordernisse sind frühzeitig einzuholen und artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.

In der Gemeinde Jevenstedt zählen hierzu folgende Gebiete und Flächen:

- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG*
- *Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkullisse)*
  - *Angrenzende Vertragsflächen zur Förderung der Weidewirtschaft*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen*  
*je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas / Bodenbewertung entnommen werden.*
- *bei ehemaligen Abbaugebieten (Kiesabbau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzungen zu beachten*
- *Wasserflächen, einschließlich Uferzonen:*  
*Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild.*  
*Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden.*

- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründdenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.*
- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den unter 2.2 genannten Flächen und Schutzgebieten*

Die Liste der Abwägungskriterien wurde um folgende konkurrierende Nutzungsansprüche erweitert:

- Siedlungskerne mit einem Pufferbereich von mindestens 100 m
- Geplante Siedlungsentwicklungen mit einem Pufferbereich
- Infrastruktureinrichtungen aus dem Bereich Energieversorgung: Windkraftanlagen, übergeordnete Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke, Biogasanlagen, übergeordnete Erdgasleitungen

### 3. GEMEINDLICHES PLANUNGSKONZEPT

Die Gemeinde Jevenstedt hat sich grundsätzlich für eine Förderung von Solar-Energieanlagen ausgesprochen. Sie sieht vordringlich eine Nutzung von privaten und gewerblichen Dach- und Wandflächen vor und fördert dies durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder Einzelbauanträgen.

Der westliche Teil der Gemeinde wird in Nord-Südrichtung von einer unterirdischen, überregionalen Gasdruckleitung durchzogen, während der östliche Teil von zwei überregionalen Freileitungen überspannt ist. An der westlichen der beiden befindet sich im Bereich Pollhorn ein Umspannwerk. Mit den Planungen des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Windenergieanlagen, wurden im südlichen Teil der Gemeinde drei Vorrangflächen ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund des seitens der Landesregierung angestrebten Zieles, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien deutlich auszubauen, ist neben der Nutzung von Gebäudeanlagen, die Entwicklung von möglichen Freiflächenstandorten in den Gemeinden zu prüfen. Die Gemeinde Jevenstedt verschließt sich diesem Ziel nicht, sondern hat es zum Anlass genommen, mit Hilfe des vorliegenden Planungskonzeptes Räume für eine Ansiedlung von Solar-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu konzentrieren und auf einen Anteil von 1,5% der Gemeindefläche zu begrenzen.

Bei einer Gemeindegröße von 4.555 ha, ergäbe sich ein Ausbaurahmen von rund 70 ha. Für diesen Rahmen hat das Planungskonzept Schwerpunktbereiche definiert, in denen die Gemeinde vordringlich eine Umsetzung anstrebt, wobei sie keine Mindest- oder

Höchstflächengrößen bestimmt. Es ist der Gemeinde jedoch wichtig, dass sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Mitspracherecht bei einem Betreiberwechsel hat. Darüber hinaus strebt sie an, dass eine finanzielle Beteiligung der EinwohnerInnen an den Anlagen durchführbar ist (Bürgersolarpark).

Nach Kennzeichnung der Ausschlussgebiete gemäß der raumordnerischen Ziele und der geltenden Fachgesetze definierte sie die Kernsiedlungsgebiete mit geplanten Erweiterungsflächen sowie einem Freihaltepuffer von mindestens 100 m oder entsprechender landschaftlicher Begrenzungen.

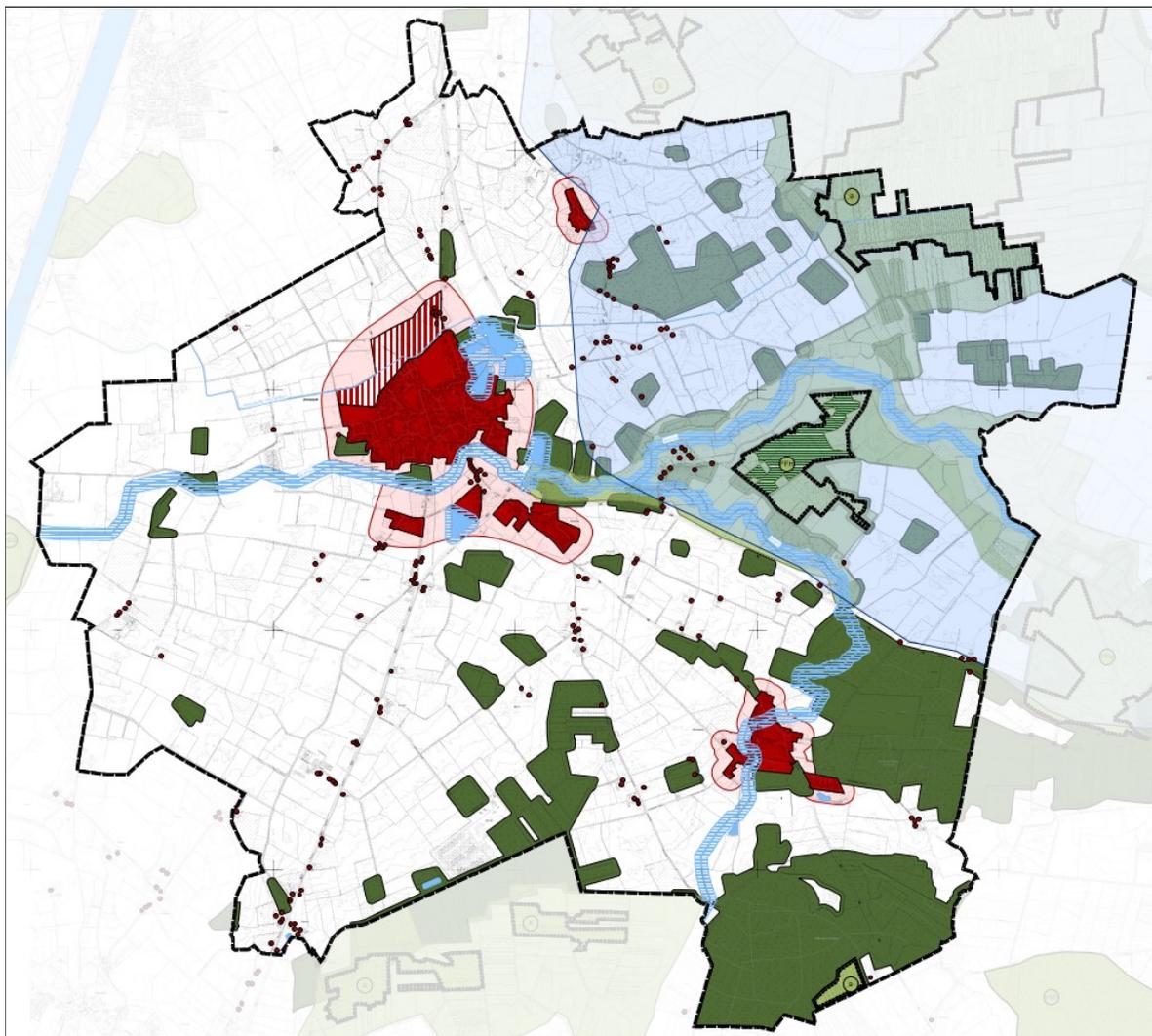


Abb. 1: Ausschlussgebiete gem. Gesetzlicher Vorgeben und Siedlungsentwicklung

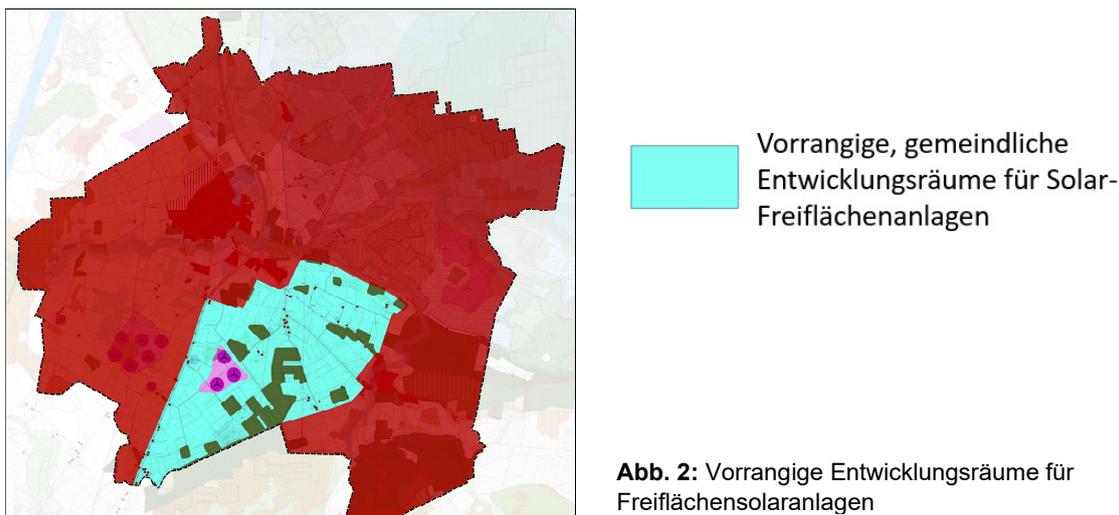
Nach Kennzeichnung der Räume mit besonderem Prüf- und Abägungserfordernis, verblieb ein Drittel der Gemeindefläche ohne besondere Aussagen. Hierbei handelt es sich überwiegend um land- und forstwirtschaftliche Flächen im südlichen Gemeindeteil.

Vor dem Hintergrund der umfangreichen naturschutzfachliche Belange und Schwerpunktbereiche im nordöstlichen und östlichen Gemeindegebiet, konzentrierte sich die Gemeinde bei ihrer Betrachtung auf die Flächen südlich und westlich der Jevenau. Da es sich hier um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, welche von dort ansässigen, aktiven Landwirten bewirtschaftet werden, verglich die Gemeinde die Ertragsfähigkeit der Flächen, um nicht die für die Gemeinde zu den ertragreicheren Standorten zählenden Böden der landwirtschaftlichen Produktion zu entziehen oder diese zu zergliedern. Es wurde deutlich, dass die für die Gemeinde ertragreicheren Standorte westlich der Bundesstraße 77 in Richtung Eider-Niederung sowie nördlich der Jevenau anzutreffen sind und hier Bodenzahlen über 25 Punkte erreichen, während die Böden im Süden, östlich der Bundesstraße 77 und westlich der Bokeler Au maximale Bodenzahlen von 18 Punkten aufweisen. Es handelt sich hierbei um leichte Sandböden, die ehemals von Heiden geprägt waren und später eher frostwirtschaftlich als landwirtschaftlich genutzt wurden. Direkt an der südlichen Grenze zu Stafstedt befindet sich eine ehemalige Fläche der Bundeswehr, die dort Bunkeranlagen als Munitionsdepot unterhielt. Nach Abzug der Bundeswehr hat ein Garten- und Landschaftsbaubetrieb die Flächen übernommen

Der Landschaftsraum westlich der Bundesstraße (B 77) ist im Gegensatz dazu durch die Eider-Niederung geprägt. Es handelt sich hier um großräumig zusammenhängende Freiflächen auf grundwassernahen Standorten, welche vom Ort aus weit zu überblicken sind und kaum Gliederungen durch Knicks oder Waldflächen aufweisen. Das Landschaftsbild ist nur gering durch bauliche Anlagen (mit Ausnahme des jetzt entstehenden Windparks) oder andere Siedlungsstrukturen belastet. Eine Zergliederung durch die Ansiedlung von flächig in die Ferne wirkenden baulichen Anlagen soll vermeiden werden. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Gemeinde eine Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen in den Gebieten mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, die ein geringes, natürliches, standortgebundenes landwirtschaftliches Ertragspotential aufweisen.

Als Raum für einen ersten Entwicklungsschritt zur Anlage von Solar-Freiflächenanlagen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 70 ha werden daher die Flächen zwischen Bundesstraße 77 und der westlichen Bokeler Au definiert. Für dieses Areal spricht die gute Erschließung über die Bundesstraße und ehemaligen Bundeswehruzufahrten. Mit in diesem Bereich bestehenden Biogas- und Windenergieanlagen sowie der vorhandenen Freileitungstrasse und einem bereits vorhandenen Umspannwerk, erscheint die energetische Infrastrukturumgebung günstig, bzw. ohne erhebliche Nutzungskonflikte ausbaufähig, z.B. eine Einbeziehung der ehemaligen Munitionsbunker als Energiespeicher oder zur Unterbringung anderer technischer Einrichtungen.

Auf den als Vorranggebiet hervorgehobenen Flächen sieht die Gemeinde keinen unmittelbaren Regelungsbedarf für besondere, gemeindliche Vorgaben zu Festsetzungen im Rahmen eines möglichen Bauleitplanverfahren, wie z.B. zu Abständen oder Höhe von Modulelementen, da das Areal nicht zu dem direkten gemeindlichen Naherholungsraum zählt und die Einsehbarkeit von vorhandenen Siedlungsschwerpunkten und Erholungswegen durch umgebende Forstflächen und Knickstrukturen eingeschränkt ist.



**Abb. 2:** Vorrangige Entwicklungsräume für Freiflächensolaranlagen

Planungsziel der Gemeinde ist es, Solar-Freiflächenanlagen substanziell Raum zu geben und sie in einem ersten Entwicklungsschritt vorrangig auf Flächen zu konzentrieren, die möglichst wenig konkurrierende Nutzungsansprüche beinhalten, landschaftsverträglich sind und Flächen einbeziehen, auf die aus Sicht der Raumordnung vorrangig diese Art der Anlagen ausgerichtet werden sollten.

Anträge zur Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen außerhalb des definierten Vorranggebietes werden von der Gemeinde nachrangig erst nach Vorlage eines dezidierten Entwicklungskonzeptes geprüft. Hierbei liegt der Fokus auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer geringen bis durchschnittlichen Ertragsfähigkeit (zw. 20 und 25 Bodenknoten). Die Entwicklungskonzepte haben nachzuweisen, dass nach Errichtung von Solarmodulen ein uneingeschränkter, wirtschaftlicher Nutzpflanzenanbau auf den Flächen möglich ist. Sollte es sich um landwirtschaftlich genutzte Moorböden handeln, ist der Gemeinde bei Antragstellung ein Konzept vorzulegen, welches zusammen mit einem hydrologischen Gutachten eine dauerhafte Wiedervernässung mit Mindestwasserständen im Jahresdurchschnitt von maximal 10 cm unter Flur sowie die bestehende Nutzung angrenzender Flächen sicherstellt. Da Flächen außerhalb des Vorrangraumes unter Umständen optisch stärker in die Umgebung wirken, behält sich die Gemeinde vor, hierzu bei grundsätzlicher Zustimmung, differenzierte Festsetzungen zu treffen.

Für die Gemeinde stellt das Rahmenkonzept eine Basis der Steuerung für die Gesamtentwicklung dar. Sollten sich neue Entwicklungsoptionen oder eine Änderung der Planungsziele ergeben, kann das Konzept angepasst werden. Als vergleichende Beurteilung von Einzelflächen wurde ein Prüfkatalog in Form einer Checkliste erarbeitet.<sup>1</sup>

#### 4. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

GEMEINDE JEVENSTEDT (2001) - Landschaftsplan

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2023) – Umweltportal Schleswig-Holstein abgerufen 2023

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020) - Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, (Planungsraum II)

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG  
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021) – Landesentwicklungsplan Schleswig-  
Holstein Fortschreibung 2021

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG  
UND MINISTERIUM FÜR ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGI-  
TALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021) – Gemeinsamer Bera-  
tungserlass - Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Au-  
ßenbereich 01.09.2021

GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2023) – Digitaler Atlas Nord Themen-  
portal abgerufen 2023

---

<sup>1</sup> Prüfkatalog für die Beurteilung von Eignungsflächen zur Entwicklung von Freiflä-  
chen PV in der Gemeinde Jevenstedt